

Zeitschrift:	Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber:	Bauen + Wohnen
Band:	19 (1965)
Heft:	10
Rubrik:	Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rohrpost-Anlagen

sind das geeignete
Mittel, Ihren Betrieb
zu rationalisieren

- Bank-Betriebe
- Papier-Industrie
- Textil-Industrie
- Chemische Industrie
- Maschinen-Metall-Industrie
- Elektro-Industrie
- Fahrzeug-Industrie
- Versand-Geschäfte

Wir bauen für jedes Wirtschaftsgebiet die geeignete Anlage von der einfachen Punkt-Punkt-Verbindung bis zur vollautomatischen wählscheibengesteuerten Rohrpost-Anlage

Unverbindliche Beratung und Projektierung durch

Standard Telephon und Radio AG.
Zürich, mit Zweigniederlassung in Bern

1702

Hinweise

Das neue Obwaldner Baugesetz und der Baugesetzesentwurf des Kantons Aargau

Am 16. Mai 1965 stimmte das Obwaldner Volk mit 1359 Ja gegen 1064 Nein dem ersten Obwaldner Baugesetz zu, nachdem es vor zwei Jahren einen ersten Gesetzesentwurf wuchtig verworfen hatte. Der «Obwaldner Volksfreund» bezeichnet den 16. Mai 1965, an dem gleichzeitig ein neues Schulgesetz angenommen wurde, mit Fug und Recht als historischen Tag für Obwalden. Die Genugtuung über die Annahme beider Vorschläge wird nur durch die schwache Stimmabstimmung gedämpft. Daß nur 38,8 % der Stimmbürger an die Urne gingen, ist im Hinblick auf die Bedeutung beider Gesetze wenig erfreulich.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat des Kantons Obwalden bewiesen Mut und Weitsicht, daß sie schon zwei Jahre nach dem ablehnenden Bescheid des Volkes ein neues Baugesetz unterbreiteten. Für Außenstehende mag die Vermutung nahelegen, die Zustimmung des Volkes sei diesmal durch ein wenig zweckmäßiges Gesetz «erkauf» worden. Eine solche Meinung ist zum Glück nicht richtig. Vielmehr darf sich das neue Obwaldner Baugesetz wohl sehen lassen. Vergleicht man dessen Inhalt mit geltenden Vorschriften anderer Kantone, wird man in manchen Belangen wesentliche Fortschritte gegenüber den Bestimmungen einiger anderer Kantone nicht verkennen. So gibt es wohl noch wenige kantonale Rechte, welche die öffentliche Hand ermächtigen, Land für neue oder verbreiterte Straßen auf dem Wege der Baulandumlegung zu erwerben. Die neue Regelung ermöglicht es den Behörden, in Zukunft nicht nur den Grundeigentümer, durch dessen Land die Straße führt, zu belasten, sondern die Last der Landabtretung auf eine größere Grundstücksfläche und damit in der Regel auf viele Grundeigentümer zu verteilen.

Der Schritt zu einem neuen Baugesetz war für den Kanton Obwalden besonders groß. In einigen Ortschaften konnte ohne Einreichung eines Baugesuches bisher weitgehend so gebaut werden, wie jeder wollte(!). In Zukunft bedarf jedes Bauvorhaben einer Bewilligung. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, daß die Baubewilligung im unerschlossenen oder nicht genügend erschlossenen Gebiet insbesondere dann verweigert werden kann, wenn die Interessen des Gewässerschutzes oder der Volksgesundheit gefährdet werden. Zweckmäßige Abstandsvorschriften sollen dafür sorgen, daß alle Neubauten genügend belichtet und besonnt werden. Beim

Neubau von Mehrfamilienhäusern außerhalb der Kernzone müssen zudem abseits vom öffentlichen Verkehr auf privatem Grund besonnte, möglichst windgeschützte Kinderspielplätze in ausreichender Größe angelegt werden. Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten hat der Bauherr für genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu sorgen. Die Gemeinden werden ermächtigt, Baureglemente und Bebauungspläne zu erlassen, die die Grundzüge für eine zweckmäßige Entwicklung der Gemeinden bieten. Das gemäß einem genehmigten Bebauungsplan für Straßen, Trottoirs, Plätze, öffentliche Anlagen, Bauten und Werke oder als Skischutzzone bestimmte Land darf vom privaten Grundeigentümer nicht mehr überbaut werden. Diese kurze Übersicht über einige wesentliche Bestimmungen mag zeigen, daß das neue Obwaldner Baugesetz den Erfordernissen unserer Zeit weitgehend entspricht und in einzelnen Belangen sogar vorbildlich ist.

Einen besonders mutigen Schritt vorwärts schlägt die Aargauer Baudirektion vor. Ihr Entwurf zu einem neuen Baugesetz umfaßt nicht weniger als 257 Paragraphen, soll doch das gesamte Recht der Straßen, der Gewässer, der öffentlichen Gebäude des Staates, der Landerwerbes und der Entschädigung sowie des Verwaltungzwangs und der Verwaltungsstrafe in einem einzigen Gesetz zweckmäßig neu geregelt werden. Nicht der äußere Umfang der Vorschläge, sondern deren Inhalt ist natürlich besonders wesentlich. Wir können hier nur einen Blick auf einige wenige Bestimmungen werfen, erkennen aber sogleich die Bedeutung der neuen Regelung. Der Große Rat wird ermächtigt, eine Normalbauordnung zu erlassen. Diese gilt in allen Gemeinden, die nicht eine eigene Bauordnung und einen Zonenplan aufstellen. Der minimale Grenzabstand für zweigeschossige Bauten beträgt 4 m, der minimale Gebäudeabstand 8 m. Lassen die Bauordnungen höhere Bauten zu, sind die Grenzabstände angemessen zu erhöhen. Neubauten sind nur auf baufreien Grundstücken zulässig. Baufrei ist ein Grundstück, wenn es nach Lage, Größe, Form und Beschaffenheit für die Überbauung geeignet und erschlossen ist, das heißt, wenn eine genügende Zufahrt, die nötigen Anlagen für Wasser- und Energieversorgung sowie für Abwasserbereitung vorhanden sind oder mit dem Bau erstellt werden. Kantonalrechtlich wird – gleich wie im Obwaldner Baugesetz – ein Waldabstand von 20 m vorgeschrieben. Die Gemeinden werden zur Orts- und Regionalplanung ermächtigt. Die Regionalpläne sollen in der Regel in Verbindung mit den Gemeinden und dem Kanton von Zweckverbänden mehrerer Gemeinden ausgearbeitet werden.

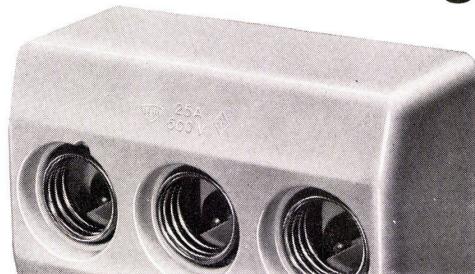
Der Entwurf der Aargauer Baudirektion wird zweifellos weit über die Grenzen des Kantons hinaus größte Beachtung finden. Er darf in mancher Hinsicht für alle größeren Kantone unseres Landes als wegweisend gelten. Es ist daher zu hoffen, daß der Regierungsrat, der Große Rat und schließlich das Volk dem Gesetz ohne wesentliche Änderungen beipflichten, damit das 106 Jahre alte geltende Baugesetz in den verdienten «Ruhestand» versetzt werden kann und zugleich der Weg zu einer zweckmäßigen Ordnung der weiteren

Die bewährte Isobloc- Gardy



ELEKTRO-MATERIAL AG

Zürich Basel Bern Genf Lausanne Lugano



Sicherung

großen Entwicklung, die dem Aargau wahrscheinlich bevorsteht, geeignet wird. Bei den Obwaldnern waren zwei Anläufe nötig, bei den Aargauern mögen die Hürden im ersten Anlauf genommen werden. Die rasche Entwicklung läßt keine weiteren Verzögerungen mehr zu. VLP

Programm für den IFLA-Weltkongreß 1966

Das Programm für den Weltkongreß der International Federation of Landscape Architects (IFLA) 1966 liegt nun endgültig vor. Der Kongreß der Garten- und Landschaftsarchitekten aus aller Welt beginnt am 6. Juni 1966 in Stuttgart. Die Vorbereitungen, die bereits eingeleitet wurden, liegen in den Händen des Bundes deutscher Garten- und Landschaftsarchitekten (BDGA).

Das Thema des Kongresses lautet «Der Landschafts- und Gartenarchitekt in der Orts- und Landschaftsplanung». An die einwöchige Tagung in Stuttgart, bei der internationale Experten referieren und diskutieren werden und zu der schon aus der ganzen Welt Anmeldungen eingegangen sind, schließen sich Exkursionen in verschiedene Gebiete der Bundesrepublik an. Im Bodenseeraum soll die Erholungslandschaft studiert werden, im Schwarzwald die Probleme der Landschaft und des Fremdenverkehrs, im Raum Heidelberg-Mannheim-Ludwigshafen stehen die Entwicklung der Industrie und deren Einwirkung auf die Landschaft zur Debatte, in Frankfurt wird die städtebauliche Entwicklung untersucht und schließlich in Hannover die Entwicklung des Verkehrs. Außerdem

werden die Tagungsteilnehmer der Dreihundertjahrfeier für die Herrenhäuser Gärten bewohnen und sich dort zum Abschluß des IFLA-Kongresses 1966 zusammenfinden.

Im Rahmen des Weltkongresses der Garten- und Landschaftsarchitekten wird in Stuttgart eine Ausstellung über die Arbeit der Garten- und Landschaftsarchitekten für die Landschaftsentwicklung in verschiedenen Ländern gezeigt werden. Ausstellungsthemen werden unter anderem sein: die Grünflächenplanung im Großraum Paris, die Rekultivierungsarbeiten in Australien im Zuge des Abbaus von Bodenschätzen, die landschaftliche Situation im Mittelmeerraum und die Rekultivierung in deutschen Braunkohlengebieten.

BDGA

Nachtrag

Unser Redaktor Ernst Zietzschmann bittet um folgende ergänzende Mitteilung:

Am Bau der Werkkunstschule Hannover wurden die Bauleitung durch das städtische Hochbauamt Hannover, die Gartenanlagen durch Prof. Hübotter ausgeführt. Von dem Architekturbüro waren am Entwurf maßgebend beteiligt die Architekten Jobst von Nordheim, Lothar Brauner und Günther Kokkelink, Hannover.

Liste der Photographen

Hedrich Blessing, Chicago
RM Fotografia s.r.l.,
R. Facchini, Mailand
M. Signani, Genua
M. Agosto, Genua
H. Isler, Burgdorf

10 Jahre



Fabrikation aller Fenstertypen.
Eigenes Patent: Parallel-Lüftungsfenster
(auch seitlich zu öffnen).
Äußerst solide Konstruktion, verdeckt eingebaut,
Zentralverschluß.
Ausführung in Holz und in Holz-Metall. (Syst. BRÄNDLE)



J. Stünzi, 8608 Bubikon Schreinerei, Fensterfabrik, Tel. 055/4 93 41

Holz-Aluminium-Fenster

Das Qualitätsfenster des anspruchsvollen Bauherrn

Vermehrt entschließen sich Architekten und Bauherren, unsere international bewährte Fensterkonstruktion anzuwenden. Ausschlaggebend sind die enormen Vorteile, wie:

Ausgezeichnete Wärmedämmung
Hohe Schallschutz
Maximaler Witterungsschutz

geringere Heizungskosten
weniger Lärm im Rauminnern
kein Unterhalt

Verlangen Sie unseren Spezialprospekt

Gebr. R. und W. Brändle Aluminium-Produkte 8623 Wetzikon ZH (Schweiz)
Töttalstraße 145 Telephon 051/771097

BRÄNDLE